**Qualitätssicherungsvereinbarung**

zwischen

**Firma Hobart GmbH, Robert-Bosch-Straße 17, 77656 Offenburg**

- im Folgenden auch **HOBART** genannt -

und

**XXX**

- im Folgenden auch **Vertragspartner** genannt -

**Ziel dieser Vereinbarung ist es, Qualitätsanforderungen und Qualitätsziele zwischen HOBART und dem Vertragspartner verbindlich festzulegen.**

**Inhalt:**

1. **Allgemeine Grundsätze**
2. **Geltungsbereich und Gewährleistung**
3. **Wareneingangsprüfung**
4. **Fehleranalyse**
5. **Qualitätsziele**
6. **Schlussbestimmung**

**1. Allgemeine Grundsätze**

**1.1. Konformität**

Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle gelieferten Teile mit den Kundenspezifikationen (z. B. Zeichnungen, Datenblätter, technische Spezifikationen, Materialbezeichnungen, Bestellungen …) nach dem letzten gültigen Änderungsindex übereinstimmen.

Die Produktqualität umfasst die Gesamtqualität eines jeden Produkts ebenso wie seine Zuverlässigkeit und Leistung in den Geräten von HOBART.

**1.2. Managementsysteme**

HOBART erwartet, dass der Vertragspartner ein geeignetes Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagementsystem einführt/eingeführt hat, um die erforderliche hohe Qualität der Produkte garantieren zu können. Das System ist idealerweise nach den DIN EN ISO Normen 9001, 14001, 50001 zertifiziert.

Jede Änderung, Unterbrechung oder Aufhebung der Zertifizierung wird HOBART unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt.

Sofern trotz Verlangen von HOBART die Zertifizierung nicht weiter fortgeführt wird, ist HOBART nach Fristsetzung berechtigt, den bestehenden Liefervertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

**1.3. Aufzeichnung- und Archivierungspflicht**

Der Vertragspartner verpflichtet sich eine lückenlose und rückverfolgbare Dokumentation über die Fertigungsunterlagen (z. B. Arbeitsanweisung, Prozessabläufe, Produktionschargen, …), die Prüfergebnisse (z. B. Prüfpläne, Prüfprotokolle, Ausschussauswertung, …) und die Liefernachweise (z. B. Lieferscheine, …) zu führen.

Sämtliche Dokumente sind zu archivieren und mindestens 10 Jahren nach Ablieferung der Produkte aufzubewahren.

Der Vertragspartner gewährt HOBART jederzeit Einsicht in diese Dokumente oder stellt Kopien kostenfrei zur Verfügung.

**1.4. Überprüfung des QM-Systems und Qualitätsmassnahmen**

Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine Produktionsstätten für Audits von HOBART zur Verfügung stehen.

Audits umfassen im Bedarfsfall die Überprüfung des Managementsystems, die Überprüfung der Fertigungsprozesse, die serienbegleitenden und finalen Produktprüfungen sowie die Verifizierung der Umsetzung von Korrekturmassnahmen zur Qualitätsverbesserung.

Audits erfolgen in jedem Fall nach einer vorherigen Ankündigung. Der Vertragspartner wird in dringenden Fällen selbst kurzfristige Terminwünsche für eine Auditierung ermöglichen.

HOBART teilt dem Vertragspartner das Ergebnis des Audits schriftlich mit. Sind aus Sicht von HOBART Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und HOBART hierüber zu unterrichten.

**1.5. Produktänderung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, HOBART von allen Änderungen, wie z.B. im Produktdesign, Material oder in Zukaufteilen, die die Produktqualität, Zuverlässigkeit oder Leistung beeinträchtigen können, rechtzeitig schriftlich mit -Formblatt SCR- zu unterrichten und vor einer Änderung die Genehmigung von HOBART einzuholen. Vor Erteilung dieser Genehmigung darf keine Änderung/Auslieferung erfolgen.

**1.6. Prozessänderung/Fertigungsstandortänderung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, HOBART über Änderungen der Produktionsprozesse oder/und des Produktionsstandortes rechtzeitig schriftlich zu unterrichten -Formblatt SCR- und die Genehmigung von HOBART einzuholen (z.B. Lieferantenwechsel, Änderungen im Herstellprozess wie der Einsatz einer anderen Fertigungstechnologie, Verlagerung an einen anderen Produktionsstandort, usw.). Vor Erteilung dieser Genehmigung darf keine Umstellung/Verlagerung erfolgen.

**1.7. Abweichungen**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, HOBART über Abweichungen am Produkt ggü. den spezifizierten Anforderungen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten -Formblatt Abweichungsantrag- und die Genehmigung von HOBART einzuholen. Vor Erteilung dieser Genehmigung darf keine Auslieferung erfolgen bzw. sind die Bauteile gesperrt und mit Verweis auf den Abweichungsantrag anzuliefern.

**2. Geltungsbereich und Gewährleistung**

**2.1. Geltungsbereich**

Die Qualitätssicherungsvereinbarung gilt für alle Produkte, die vom Vertragspartner geliefert werden. Sie gilt auch für alle Ersatzteile (z.B. Neuware, Reparaturteile, Unterkomponenten, …), die vom Vertragspartner geliefert werden.

**2.2. Gewährleistung**

Die Gewährleistungszeit für die gelieferten Produkte beträgt 36 Monate ab Inbetriebnahme des Endproduktes.

In dieser Gewährleistungszeit ist die Zusicherung des Vertragspartners eingeschlossen, dass die Produkte frei von Mängeln sind und während der Herstellergewährleistung für die HOBART-Produkte, in die sie eingebaut werden, nicht fehlerhaft oder/und abweichend gegenüber den Kundenspezifikationen werden.

**3. Wareneingangsprüfung**

HOBART erwartet von seinem Vertragspartner eine stabile Produktqualität aufgrund beherrschter Prozesse, insbesondere durch Anwendung der Regeln dieser Qualitätssicherungsvereinbarung genannten Qualitätssicherungs- und Überwachungssysteme sowie durch Wahrnehmung seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht. Aus diesem Grund wird keine technische Wareneingangsprüfung durchgeführt. Die gemäß § 377 HGB vorgesehene Prüfung beschränkt sich auf den nachfolgend genannten Umfang:

Die Wareneingangsprüfung bei HOBART beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie der Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte anhand der Lieferpapiere. Die hier erkannten Mängel wegen Transportschäden werden innerhalb von 7 Arbeitstagen gerügt, für andere festgestellten Mängel vereinbaren die Vertragsparteien einen Prüfzeitraum von einem Monat ab Wareneingang bei HOBART.

Der Vertragspartner akzeptiert Mängelrügen auch zu später festgestellten Mängeln. Diese werden unverzüglich nach Feststellung durch HOBART gerügt. Die Gewährleistungsrechte von HOBART bleiben in diesem Fall in vollem Umfang erhalten.

Produkte, die fehlerhaft sind, sind vom Vertragspartner unverzüglich durch neue fehlerfreie Produkte zu ersetzen. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, alle anfallenden Kosten zu ersetzen.

**4. Fehleranalyse**

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass er Fehler identifiziert und Fehlerkorrekturpläne erstellt. Er wird HOBART darüber informieren, inwieweit Qualitätsprobleme in seinen Produkten vermutet werden oder bereits auftreten.

HOBART wird dem Vertragspartner gegen Ersatz der entstehenden Kosten seine Ausrüstung, Instrumente, Mitarbeiter, Arbeitsflächen, etc. für die Prüfung und Aufarbeitung der fehlerhaften Produkte zur Verfügung stellen, soweit sie vorhanden sind. Kann HOBART diese nicht zur Verfügung stellen, ist der Vertragspartner verpflichtet, sie selbst verfügbar zu machen.

**5. Qualitätsziele**

* 1. **Anliefer- / Produktionsausfall**

Die Qualitätsziele werden in der Anlage „Vereinbarung von Qualitätszielen“ definiert und sind Bestandteil dieser QSV. Die Basis zu deren Berechnung ist ebenfalls dort dokumentiert.

Für jedes fehlerhafte Produkt, unabhängig von der ppm-Grenze, wird der Vertragspartner HOBART die Produkte oder äquivalente Kosten ersetzen (retournierte und von beiden Parteien anerkannte Teile). Falls die Produkte erst im verbauten Zustand als fehlerhaft entdeckt werden, wird der Vertragspartner HOBART die Kosten für Ein- und Ausbau und/oder für Nacharbeit ersetzen. HOBART erstellt gegenüber dem Vertragspartner eine Lastschrift.

Ist aus Termingründen ein Produktaustausch nicht möglich oder trifft HOBART die Entscheidung über eine Produktnachbesserung aufgrund mangelhafter Qualität oder Materialien, wird der Vertragspartner HOBART sämtliche entstehenden Kosten für Ein- und Ausbau und/oder für Nacharbeit ersetzen.

In Notfällen, wenn die Produktion bei HOBART gestoppt werden muss oder besondere Aufwendung bei HOBART erforderlich werden (z. B. Sonderfahrten, …), wird der Vertragspartner HOBART die entstehenden Verluste/Aufwendungen ersetzen.

Ein weiterer Schadenersatzanspruch bleibt unberührt.

* 1. **Feldausfall**

Die Qualitätsziele werden in der Anlage „Vereinbarung von Qualitätszielen“ definiert, und sind Bestandteil dieser QSV. Die Basis zu deren Berechnung ist ebenfalls dort dokumentiert.

Für jedes fehlerhafte Produkt innerhalb der Gewährleistungsvereinbarung wird der Vertragspartner HOBART die Produktkosten und die mit dem Ausfall verbundenen Aufwendungen ersetzen (retournierte und von beiden Parteien anerkannte Teile). HOBART erstellt gegenüber dem Lieferanten eine Lastschrift.

Ein weiterer Schadenersatzanspruch bleibt unberührt.

Trifft HOBART die Entscheidung, dass ein Rückruf aufgrund mangelhafter Qualität oder Materialien notwendig ist, wird der Vertragspartner HOBART sämtliche entstehenden Kosten für den Produktaustausch ersetzen.

**6. Schlussbestimmung**

Ergänzend zu dieser QSV gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HOBART.

Der Vertrag unterliegt in seiner Gesamtheit ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für beide Parteien ist Offenburg.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für alle Lieferungen und Leistungen – auch zukünftige Lieferungen und Leistungen – des Vertragspartners an HOBART. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform in einer Urkunde. Dies gilt auch für den Fall, dass auf das Schriftformerfordernis verzichtet wird. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages gültig.

Die Vertragspartner werden jedoch die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen/nichtigen Bestimmung im wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommt.

Offenburg, den …….

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stempel / Unterschrift Stempel / Unterschrift

Vertragspartner Hobart